

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 39 / Ausgabe vom 07.09.2022 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

39.1 2. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung vom 25.07.2022 Seite 4

Die Stadtverwaltung Worms erlässt gemäß der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) vom 10.11.1993, (GVBl. S. 595), i. V. m. den §§ 35 Satz 2, 42, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) und § 31 Abs. 1 Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG), in der jeweils geltenden Fassung, folgende

2. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung vom 25.07.2022

1. Die Allgemeinverfügung vom 25.07.2022 gilt zunächst weiter bis zum 21.09.2022, wenn sie nicht aufgehoben oder verlängert wird.
2. Die Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung gilt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG) und tritt in Kraft.

Begründung:

Der geringe Regen der letzten Tage hat nicht zu einer spürbaren Beruhigung der Situation geführt. Aufgrund der weiterhin anhaltenden Trockenheit und der daraus resultierenden sehr hohen Brandgefahr wird die Allgemeinverfügung verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de.

Stadtverwaltung Worms
Worms, 7. September 2022
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!